

Anhang 13

Ordnungsbussen (EZV)

Tatbestand:

- Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften, welche im vereinfachten Verfahren geahndet werden können. Tatbestände gemäss Ordnungsbussenverordnung siehe Link <http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/741.031.de.pdf>

Gesetzesartikel:

- Gemäss Ordnungsbussengesetz
- Gemäss Ordnungsbussenverordnung

Massnahmen zur Person:

- Anhalten, aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung

Massnahmen zur Sache:

- Person steht fest und Sachverhalt unbestritten
 - Person ist einverstanden und bezahlt vor Ort
 - Ordnungsbusse ausstellen und Geld mit Quittungsblock EZV Form 25.30 einziehen
- Person steht fest und will Bedenkfrist oder nicht sofort bezahlen
 - Ordnungsbussenzettel mit Bedenkfrist ausstellen und abgeben

Formulare:

- Bei sofortiger Bezahlung
 - OB Zettel und Quittung 25.30
- Bei Bedenkfrist und späterer Bezahlung
 - OB Zettel mit Bedenkfrist

Verteiler Formulare und Inkasso:

- Vorgehen gemäss Querschnittsprozess Ordnungsbussen

Besonderes:

- Bussenhöhe gemäss OBV Anhang 1
- Sofern eine beschuldigte Person nicht mit dem Ordnungsbussenverfahren einverstanden ist, kommt das Verzeigungsverfahren zur Anwendung
- Bei Fragen zuerst Rücksprache mit Pikett GWK aufnehmen
- Im Zweifelsfall für Fachauskünfte Nachfrage bei der OBZ